

Art. 78

Abstimmungsverfahren

¹ [unverändert:] Über teilbare Abstimmungsfragen ist auf Verlangen getrennt abzustimmen.

² [unverändert:] Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand zwei Anträge vor, die sich entweder auf denselben Textteil beziehen oder sich gegenseitig ausschliessen, so sind sie gegeneinander auszumehren.

³ [unverändert:] Ist eine Gegenüberstellung nicht möglich, so sind die Anträge einzeln zur Abstimmung zu bringen.

⁴ [unverändert:] Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

⁵ **Die Stimmenzahlen sind immer zu ermitteln bei:**

- a. **Gesamtabstimmungen;**
- b. **Abstimmungen über einen Einigungsantrag;**
- c. **Abstimmungen über Bestimmungen, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte bedürfen (Art. 159 Abs. 3 BV);**
- d. **Schlussabstimmungen.**

Procédure de vote

¹ [Inchangé:] Lorsqu'une question peut être divisée en plusieurs parties, un vote a lieu sur chacune d'elles s'il en est fait la demande.

² [Inchangé:] S'il est déposé sur une même question deux propositions qui se rapportent à la même partie du texte ou qui s'excluent l'une l'autre, elles sont opposées l'une à l'autre.

³ [Inchangé:] S'il n'est pas possible de les opposer l'une à l'autre, elles sont mises aux voix séparément.

⁴ [Inchangé:] Les propositions auxquelles personne ne s'oppose sont réputées adoptées.

⁵ **Les voix sont toujours comptées lorsqu'il s'agit:**

- a. **d'un vote sur l'ensemble;**
- b. **d'un vote sur une proposition de conciliation;**
- c. **d'un vote sur une disposition dont l'adoption requiert l'approbation de la majorité des membres de chaque conseil (art. 159, al. 3, de la Constitution);**
- d. **d'un vote final.**

Procedura di voto

¹ [Invariato:] Su richiesta, le questioni scindibili sono decise in votazioni separate.

² [Invariato:] Le proposte che si riferiscono alla stessa parte di testo o che si escludono reciprocamente sono contrapposte nella votazione.

³ [Invariato:] Se la clausola d'urgenza è respinta, la Commissione di redazione mette a punto il testo delle disposizioni concernenti il referendum e l'entrata in vigore dopo aver consultato i presidenti delle commissioni incaricate dell'esame preliminare.⁷⁴

⁴ [Invariato:] Le proposte non controverse non vengono poste in votazione.

⁵ **I voti sono sempre conteggiati:**

- a. **nelle votazioni sul complesso;**
- b. **nelle votazioni sulle proposte di conciliazione;**
- c. **nelle votazioni su disposizioni che richiedono il consenso della maggioranza dei membri di ciascuna Camera (art. 159 cpv. 3 Cost.);**
- d. **nelle votazioni finali.**

Fussnoten in der SR zu Änderungen seit 2014:

Abs. 5: Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

Autor der 1. Auflage 2014: Moritz von Wyl

Autor der Aktualisierung 2021: Martin Graf

Inhaltsübersicht	Note
I. Entstehungsgeschichte	4a
II. Auslegung, Anwendung in der Praxis	
...	
7. Obligatorische Abstimmung (Abs. 5)	22

Materialien

...

16.457 Pa.Iv. *Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6818); AmtlBull StR 2018 27 f.; Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461).

I. Entstehungsgeschichte

1 - 4 ...

4a Bis zur Änderung des ParlG vom 15.6.2018 durch Aufnahme des Abs. 5 in den Art. 78 regelte dieser Art. zwar, dass über unbestrittene Anträge nicht abgestimmt wird (Abs. 4). Aus dem Wortlaut von Art. 78 war aber nicht unmittelbar ersichtlich, in welchen Fällen Abs. 4 nicht gilt und obligatorisch eine Abstimmung durchgeführt werden muss, auch wenn kein Antrag für Ablehnung vorliegt: Dies gilt für Gesamtabstimmungen (Art. 74 Abs. 4), für Schlussabstimmungen (Art. 81) und für alle Abstimmungen, die ein absolutes Mehr verlangen (Art. 157 BV). Die mit der Änderung vom 15.6.2018 beschlossene materielle Änderung, dass neu auch über Einigungsanträge (Art. 93 ParlG) obligatorisch abgestimmt werden muss, auch wenn kein Antrag für Ablehnung vorliegt, bot die Gelegenheit, alle Fälle einer obligatorischen Abstimmung in Art. 78 zusammenzufassen. Der Antrag der SPK-NR blieb im NR unbestritten. Im StR wandte sich eine Minderheit der SPK-StR gegen die Neuerung der obligatorischen Abstimmung über einen Einigungsantrag, u.a. mit dem Argument, dass dadurch die Kompromissfindung erschwert werden könnte. Der StR schloss sich aber mit 33 zu 12 Stimmen dem NR an (AmtlBull StR 2018 27 f.).

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

5 - 21 ...

7. *Obligatorische Abstimmung (Abs. 5)*

22 In Abweichung von Abs. 4 muss in einigen Fällen obligatorisch auch dann eine Abstimmung durchgeführt werden, wenn nur ein Antrag vorliegt oder kein Antrag ausdrücklich gestellt ist. Das ist einerseits dann der Fall, wenn ein Beschluss die «Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder jedes der beiden Räte» erfordert, was für die Dringlich-

erklärung eines BG oder die Lösung der Ausgaben- oder Schuldenbremse (Art. 159 Abs. 3 BV) gilt. Auch wenn z.B. nur ein Antrag für Dringlicherklärung ohne Gegenantrag vorliegt, ergibt sich daraus nicht zwingend, dass auch die Mehrheit der Mitglieder eines Rates, wie von der BV verlangt, ausdrücklich ihre Zustimmung gibt. Andererseits findet in jedem Fall eine Abstimmung statt, wenn über die Annahme oder Ablehnung eines Erlassentwurfs nach materieller Beratung durch einen Rat (GesamtAbstimmung, Art. 74 Abs. 4) oder durch beide Räte (Einigungsantrag, Art. 93; Schlussabstimmung, Art. 81) gesamthaft entschieden wird. Für die GesamtAbstimmung oder für die Schlussabstimmung wird i.d.R.¹ kein Antrag gestellt; der Rat entscheidet in der GesamtAbstimmung über das Resultat seiner ersten Beratung und in der Schlussabstimmung über das Resultat der Beratungen beider Räte. Der Einigungsantrag ist der Antrag der Einigungskonferenz; die Abstimmung über ihn muss auch ohne Gegenantrag durchgeführt werden, weil hier wie in der Gesamt- und Schlussabstimmung das Resultat der vorangegangenen parlamentarischen Beratungen gesamthaft beurteilt wird und damit ggf. gesamthaft abgelehnt werden kann.² Jedes Ratsmitglied soll hier die Möglichkeit haben, dieses Resultat gesamthaft zu würdigen, auch ohne dazu explizit Antrag stellen zu müssen.

¹ In der Praxis gibt es gelegentlich entsprechende Anträge, wenn ein Rat entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission auf einen Erlassentwurf eingetreten ist und die Kommission in der Folge gegen ihren Willen die Detailberatung durchführen musste. Wenn die Kommission nach dieser Detailberatung eine GesamtAbstimmung durchführt, so kann die Ablehnung nicht einem erneuten Nichteintreten gleichkommen (nach Art. 74 Abs. 5), weil auf Eintreten nicht zurückgekommen werden kann (Art. 76 Abs. 3^{bis}). Die Durchführung einer solchen GesamtAbstimmung ist unnötig und problematisch. In der Praxis zeigt sich allerdings gelegentlich ein politisches Bedürfnis, eine Ablehnung des Resultates der Detailberatung kundzutun. Die ablehnende Mehrheit oder Minderheit stellt in solchen Fällen einen Antrag an den Rat auf Ablehnung in der GesamtAbstimmung (vgl. das Bsp. in Art. 74 FN 8), was allerdings nur eine politische und keine rechtliche Bedeutung haben kann, da ja auch ohne Antragstellung abgestimmt wird.

² Dies gilt nicht für die Beschlüsse über die Einigungsanträge zu den BB über die Legislaturplanung bzw. über den Finanzplan, welche nicht über den BB als Ganzes, sondern nur über einzelne Bestimmungen des BB entscheiden (Art. 94a). Beantragt die Einigungskonferenz die Ablehnung einer solchen Bestimmung, so sollte entgegen Art. 78 Abs. 5 Bst. b keine Abstimmung durchgeführt werden, weil ein anderer Beschluss nicht möglich ist (s. dazu im Einzelnen Art. 94a N 4b).